



**Richtlinien des Landes Berlin
für das Programm „Schallschutz Clubs“
zur Förderung von Schallschutzmaßnahmen
für Berliner Clubs und Live-Musikspielstätten
zur Gewährung von Zuschüssen aus Landesmitteln**

1. Präambel	2
2. Zuwendungszweck	2
3. Rechtsgrundlage	3
4. Gegenstand der Förderung	3
5. Zuwendungsempfänger	4
5.1 Nachweis des Programmbetriebs (Antragsvoraussetzung)	4
5.2 Publikumskapazität	4
5.3 Ausschlusskriterien	4
5.4 Antragshäufigkeit	4
6. Zuwendungsvoraussetzungen	4
6.1 Technische und rechtliche Umsetzbarkeit	4
6.2 Durchführungsort	5
6.3 Nutzungsvertrag	5
6.4 Maßnahmenbeginn und -ende	5
6.5 Finanzierung	5
6.6 Konfliktlage	5
7. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung	5
7.1 Art der Zuwendung	5
7.2 Umfang der Förderung	5
7.3 Höhe der Zuwendung	6
7.4 Förderfähige Ausgaben	6
7.5 Nicht Förderfähige Ausgaben	6
7.6 Zweckbindungsfrist	7
8. Sonstige Zuwendungsbestimmungen	7
8.1 Speicherung und Auswertung von Daten	7
8.2 Mitteilungspflichten	7
9. Verfahren	8
9.1 Überblick	8
9.2 Basisantrag	8
9.3 Hauptantrag	9
9.4 Umsetzungsphase und Auszahlungsverfahren	10
9.5 Verwendungsnachweis	10
9.6 Mitteilungspflichten und subventionserhebliche Tatsachen	11
9.7 Rechtsgrundlagen für Bewilligung und Abrechnung	11
10. Geltungsdauer und Ausnahmeregelung	12

1. Präambel

Die Clubkultur hat sich in den letzten Jahren zu einem starken Wirtschaftsfaktor und Tourismusmagneten Berlins entwickelt. Durch die Verdichtung der Innenstadt und die damit einhergehende Bebauung von Freiflächen kommt es zunehmend zu Konflikten zwischen Clubbetreibern und Anwohnenden.

Die Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe von Berlin unterstützt die lokale Clubkultur mit umfangreichen Förderaktivitäten. Übergeordnetes Ziel dieser Förderrichtlinie ist es, einen Beitrag zur Erhaltung der Berliner Clubkultur zu leisten mittels Förderung von schallmindernden Maßnahmen der Musikclubs über die Einhaltung der gesetzlichen Grenzwerte hinaus, die erforderlich sind, um Konflikte und Klagen der Anwohner zu vermeiden und damit die Verträglichkeit von Wohnraum und Clubbetrieb in direkter Nachbarschaft mit Rücksicht auf die unterschiedlichen Bedürfnisse der Betroffenen nachhaltig zu gewährleisten. Die Erreichung dieses Ziels erfordert das Zusammenspiel von Clubbetreibern, Anwohnenden, Vermietenden sowie fachlich geeigneten Ingenieurbüros.

Mit Hilfe des Programms sollen Maßnahmen bezuschusst werden, die geeignet sind, die oben genannten Zielsetzungen zu erreichen und Konfliktlagen zu entschärfen. Darüber hinaus sind solche konfliktvorbeugenden Maßnahmen förderfähig, die den Folgen stadtplanerischer Veränderungen entgegenwirken. Die Erstellung von Schallschutzkonzepten bzw. Prüfberichten zu geplanten Maßnahmen ist ausdrücklich in den Förderrahmen eingeschlossen.

Zur langfristigen und nachhaltigen Sicherung des Clubbetriebs werden gütliche Einigungen mit den Vermietenden und Verpachtenden der Clubbetreibenden über die Länge der Mietverträge sowie eine Mietpreisbindung angestrebt.

Die Fördermittelempfangenden sind angehalten, die Erreichung des Förderziels durch die unentgeltliche Zurverfügungstellung von Arbeitskraft im Rahmen der konkreten Maßnahme bestmöglich zu unterstützen. Die Bereitschaft hierzu ist in den Anträgen zu signalisieren und wird in die Entscheidung über die Fördermittelvergabe einbezogen.

2. Zuwendungszweck

Gefördert werden Maßnahmen, die über die gesetzlichen Grenzwerte hinausgehende messbare Verbesserungen mit sich bringen und dazu beitragen Konflikte zu entschärfen oder zu vermeiden und damit die Clubs und Live-Musikspielstätten (in der Folge „Clubs“) harmonischer ins Stadtbild zu integrieren. Voraussetzung ist, dass sowohl der Standort bzw. die Räumlichkeit der Clubs in Berlin liegt als auch, dass die gesetzlichen Grenzwerte bereits eingehalten werden.



Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Zuwendung aus diesem Förderprogramm. Vielmehr entscheidet die programmdurchführende Einrichtung, hier der Clubcommission Berlin e.V., aufgrund seines pflichtgemäßen Ermessens. Die Gewährung der Zuwendung steht unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit der veranschlagten Haushaltssmittel.

3. Rechtsgrundlage

Das Land Berlin gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinien, der §§ 23, 24 und 44 der Landeshaushaltssordnung (LHO) und deren Ausführungsvorschriften (AV) sowie den Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) projektbezogene Zuschüsse.

Bei den Zuschüssen handelt es sich um eine De-minimis-Beihilfe gemäß der De-minimis Verordnung.¹

Das Vorhaben kann nur gefördert werden, wenn die Vorgaben der De-minimis-Verordnung eingehalten werden. Der Antragstellende reicht mit dem Antrag eine De-minimis-Erklärung ein (siehe als Download unter www.schallschutzfonds.de), anhand derer geprüft wird, ob der Schwellenwert in Höhe von 300.000 Euro in drei Steuerjahren bei Gewährung der Zuwendung unterschritten bleibt.

4. Gegenstand der Förderung

Gegenstand der Förderung sind Maßnahmen des Schall- und Lärmschutzes, die über die Einhaltung der gesetzlichen Grenzwerte hinausgehende Lärminderungen bewirken und dazu beitragen messbar Konfliktlagen zu entschärfen. Dies sind bauliche Maßnahmen im Innen- und Außenbereich der Clubs, innovative Konzepte sowie Lärmschutzgutachten, sofern die betroffenen Anlagen oder Gebäudeteile, -bereiche bzw. -flächen zu den gemieteten bzw. gepachteten Bestandteilen oder Flächen des Clubs gehören oder der Antragsteller Eigentümer hieran ist.

Eine Kumulation mit anderen Bundes- oder Landesprogrammen mit gleichartigen Förderzielen ist ausgeschlossen.

¹ Verordnung (EU) 2023/2831 der Kommission vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen, ABI. EU L, 2023/2831 vom 15. Dezember 2023, https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=OJ:L_202302831

5. Zuwendungsempfänger

5.1 Nachweis des Programmbetriebs (Antragsvoraussetzung)

Gefördert werden gewerblich betriebene Clubs und Live-Musikspielstätten in Berlin. Clubs und Live-Musikspielstätten im Sinne dieser Richtlinie sind Orte musikalischer Prägung, die innerhalb der letzten 24 Monate vor Antragstellung einen aktiven Programmbetrieb von mindestens 12 Monaten nachweisen.

Veranstaltungsanforderungen für den Nachweiszeitraum:

- Mindestens 24 Live-Konzerte nach dem U-K-Tarif (GEMA) oder
- 48 Veranstaltungen unter Mitwirkung künstlerischer DJs² oder
- Eine Kombination beider Veranstaltungsarten im Verhältnis 1:2.

5.2 Publikumskapazität

Antragsberechtigt sind solche Clubs, deren Publikumskapazität 1.500 Personen nicht überschreitet.

5.3 Ausschlusskriterien

Nicht antragsberechtigt im Sinne dieser Richtlinie sind Einrichtungen, die regelmäßig, das heißt, jährlich wiederkehrende Förderungen durch öffentliche Mittel von mehr als 20 % ihres Jahresumsatzes erhalten. Dazu zählen auch unbare Leistungen wie z. B. geförderte Personalstellen (auch Auszubildende), Mietbeihilfen und Ähnliches.

Weiterhin ausgeschlossen sind Spielstätten, die Teil einer Verbundseinrichtung mit sozio-kulturellem Charakter sind. Ebenfalls ausgeschlossen sind Revue-Theater, Musical-Stätten, Konzerthallen u. ä. Einrichtungen, deren Charakter sich deutlich von dem eines Clubs im Sinne dieser Richtlinie unterscheidet.

5.4 Antragshäufigkeit

Pro Antrag ist nur ein Club förderfähig. Jeder antragstellende Club darf im Förderzeitraum der Richtlinie nur einen Antrag stellen.

6. Zuwendungsvoraussetzungen

6.1 Technische und rechtliche Umsetzbarkeit

Die Maßnahme muss technisch und rechtlich umsetzbar sein.

² Künstlerischer DJ im Sinne dieser Richtlinie ist nur, wer unter Verwendung von Tonträgern und technischen Hilfsmitteln verschiedene Musikstücke zu neuen Klangbildern und Kompositionen zusammenmischt. Das dabei entstehende Arbeitsergebnis muss die Qualität eines neuen künstlerischen Produkts haben.



6.2 Durchführungsort

Die Maßnahme muss im Land Berlin durchgeführt werden.

6.3 Nutzungsvertrag

Der Nutzungsvertrag (Miet- oder Pachtvertrag) der Antragstellenden für die Räumlichkeiten, in denen die Fördermaßnahme vollzogen wird, muss eine Restlaufzeit von mindestens zwei Jahren nach voraussichtlichem Abschluss der Fördermaßnahme haben. In einzelnen begründeten Ausnahmefällen kann von dieser Vorgabe abgewichen werden, wenn dem betreffenden Projekt eine außerordentliche Bedeutung zukommt. In einem solchen Fall ist die Zustimmung der Fördermittelgeberin erforderlich.

6.4 Maßnahmenbeginn und -ende

Förderfähig sind nur Vorhaben, mit denen noch nicht begonnen wurde. Der frühestmögliche Beginn des geförderten Vorhabens wird im Zuwendungsbescheid festgelegt. Auf Antrag ist in begründeten Ausnahmefällen der vorzeitige Maßnahmenbeginn auf eigenes Risiko möglich.

6.5 Finanzierung

Die gesicherte Finanzierung der Maßnahme ist in geeigneter Form nachzuweisen, z.B. Kontoauszüge, Finanzierungszusagen oder andere geeignete Unterlagen. Der Finanzierungsnachweis bezieht sich auf den jeweils zu leistenden Eigenanteil der Zuwendungsempfangenden.

6.6 Konfliktlage

Die Maßnahme muss die Entschärfung einer vorhandenen oder drohenden Konfliktlage zum Ziel haben. Konfliktlagen, die sich aus einem veränderten Nutzungsverhalten der Clubs ergeben, sind nicht förderfähig.

7. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

7.1 Art der Zuwendung

Die Zuwendung wird zweckgebunden in Form einer Projektförderung im Wege der Anteilsfinanzierung als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt.

7.2 Umfang der Förderung

Die Maßnahme muss innerhalb eines Bewilligungszeitraums von neun Monaten abgeschlossen sein. Auf begründeten Änderungsantrag ist eine einmalige Verlängerung möglich. Die Entscheidung über weitere Verlängerungen in Ausnahmefällen trifft die Fördermittelgeberin.



7.3 Höhe der Zuwendung

7.3.1 Maximalförderung

Die Einzelmaßnahme ist nicht auf einen Höchstbetrag begrenzt, die Zuwendung darf allerdings 50.000 EUR pro Antrag nicht überschreiten. In einzelnen begründeten Ausnahmefällen kann die Zuwendung auf maximal 100.000 EUR pro Antrag ausgedehnt werden, sofern dem betreffenden Projekt eine außerordentliche Bedeutung zukommt. Die Entscheidung über die Förderung in einem solchen Ausnahmefall trifft die Fördermittelgeberin. Maßgebend sind die wirtschaftliche Bedeutung der Institution, die Sicherung von Dauerarbeitsplätzen, sowie die konkrete Notwendigkeit der Maßnahmen und deren Erfolgswahrscheinlichkeit.

7.3.2 Eigenanteil

Abhängig vom Projektvolumen ist ein Eigenanteil an den zu finanzierenden Maßnahmen zu erbringen. Seine Höhe variiert zwischen 10 % und 20 %, je nach Höhe des beantragten Zuschusses.

Dabei gilt das Prinzip: Je höher die beantragte Fördersumme ist, desto höher ist der Eigenanteil:

Projektvolumen	Eigenanteil
1,00 € bis 10.000,00 €	10 %
10.000,01 € bis 20.000,00 €	15 %
ab 20.000,01 €	20 %

7.4 Förderfähige Ausgaben

Förderfähige Ausgaben sind bei den Unternehmen, die vorsteuerabzugsberechtigt sind, die Kosten der Maßnahme ohne die darauf entfallende Umsatzsteuer. Ebenfalls förderfähig sind Ausgaben für planerische und gutachterliche Leistungen, sofern diese nicht durch die Programmdurchführung vorgenommen werden.

7.5 Nicht Förderfähige Ausgaben

Kosten für Gebühren sowie Kosten für Maler- und Tapezierarbeiten, für die Reinigung und sonstige Ersatzkosten und Kosten für Versicherungen sind nicht förderfähig.

7.6 Zweckbindungsfrist

7.6.1 Weiterbetriebspflicht

Die Zuwendungsempfangenden sind verpflichtet, den geförderten Club während der gesamten Fördermaßnahme und innerhalb einer Frist von 24 Monaten nach Abschluss der Fördermaßnahme ohne Nutzungsänderung in den geförderten Räumlichkeiten bzw. am geförderten Standort selbst weiterzubetreiben. Während dieser Zweckbindungsfrist darf der Club weder an Dritte veräußert oder anderweitig weitergegeben, noch eine Nutzungsänderung der Räumlichkeiten herbeigeführt werden. Dies gilt ausdrücklich auch für die Veräußerung von Geschäftsanteilen an einer juristischen Person. Im Falle einer Zu widerhandlung sind die erhaltenen Beihilfen in voller Höhe zurück zu erstatten. Der Nachweis über den fort dauernden Betrieb ist von den Fördermittelempfangenden gegenüber der programmdurchführenden Einrichtung nach Ablauf der Frist innerhalb von drei Monaten nachzuweisen.

7.6.2 Veräußerungsverbot

Im Falle einer nicht durch den Zuwendungsempfangenden zu verantwortenden Betriebseinstellung innerhalb der vorgenannten Frist kann eine Rückforderung der Zuwendungsmittel entfallen. Hierüber entscheidet die Fördermittelgeberin nach pflichtgemäßem Ermessen.

8. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

8.1 Speicherung und Auswertung von Daten

Mit Einreichen des Basisantrages berechtigen die Antragstellenden die durchführenden Stellen, alle antragsbezogenen Daten auf Datenträgern zu speichern und für Zwecke der statistischen Erfassung und der Erfolgskontrolle über die Wirksamkeit des Förderprogramms auszuwerten. Dies umfasst die Berechtigung, die Auswertungsergebnisse unter Berücksichtigung der datenschutzrechtlichen Regelungen zu veröffentlichen.

8.2 Mitteilungspflichten

Es wird auf die besonderen Mitteilungspflichten der Zuwendungsempfangenden im Rahmen von Nr.5 der ANBest-P verwiesen.

9. Verfahren

9.1 Überblick

Das Antragsverfahren für die Schallschutzförderung erfolgt in vier Phasen:

- **Basisantrag**³: Prüfung der grundsätzlichen Förderfähigkeit.
- **Hauptantrag**⁴: Beantragung der Zuwendung nach Erstellung des Schallschutzkonzepts durch ein fachkundiges Unternehmen.
- **Umsetzungsphase**: Durchführung der Maßnahmen und Anforderung der Fördermittel.
- **Abschluss**: Erstellung des Verwendungsnnachweises über zweckentsprechende Mittelverwendung und Zielerreichung.

Antragsunterlagen und anleitende Informationen sind bei der programmdurchführenden Einrichtung oder per Download unter www.schallschutzfonds.de zu erhalten.

9.2 Basisantrag

9.2.1 Zweck des Basisantrags

Der Basisantrag dient der Feststellung der grundsätzlichen Förderfähigkeit. Antragstellende verwenden die bereitgestellten Standardvordrucke und fügen alle geforderten Unterlagen bei.

9.2.2 Abweichungen von Fristen

In zeitlich dringenden Fällen oder aus anderen wichtigen Gründen kann von der festgelegten Antragsfrist abgewichen werden. Über das Vorliegen eines solchen Falles entscheidet die programmdurchführende Einrichtung nach Rücksprache mit der Fördermittelgeberin, hier der Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe.

9.2.3 Prüfung und Beratung

Nach Eingang prüft die programmdurchführende Einrichtung die Unterlagen und führt ein Beratungsgespräch durch. Wird die grundsätzliche Förderfähigkeit festgestellt, beauftragt die programmdurchführende Einrichtung ein fachkundiges Unternehmen mit der Erstellung eines Schallschutztgutachtens. Dieses definiert die Maßnahmen, die zur Reduzierung von Konfliktlagen erforderlich sind. Das Gutachten bleibt

³ Basisantrag entspricht dem bisherigen ersten Schritt der Feststellung der grundsätzlichen Förderfähigkeit.

⁴ Hauptantrag entspricht dem bisherigen Vollantrag bzw. Bewilligungsverfahren.

unabhängig vom weiteren Verlauf des Antragsverfahrens im Besitz der Antragstellenden und kann von diesen genutzt werden.

9.2.4 Ablehnung

Erfüllt der Antrag nicht die Voraussetzungen der grundsätzlichen Förderfähigkeit, wird dies durch einen schriftlichen Ablehnungsbescheid mitgeteilt.

9.2.5 Bauplanung

Die Bauplanung erfolgt nach Feststellung der grundsätzlichen Förderfähigkeit von einem fachlich geeigneten Unternehmen. Bei genehmigungspflichtigen Baumaßnahmen ist dieses mit der Begleitung des Baugenehmigungsverfahrens zu betrauen.

9.3 Hauptantrag

9.3.1 Einreichung des Hauptantrags

Auf Grundlage des zuvor erstellten Schallschutzbauauftrags legen die Antragstellenden den Hauptantrag vor, in dem die geplante Umsetzung der Maßnahmen und die beantragte Fördersumme detailliert beschrieben werden. Fehlende Unterlagen innerhalb der festgelegten Frist (i.d.R. 1–4 Wochen) führen zu einer Ablehnung.

9.3.2 Entscheidung über Förderwürdigkeit

Die endgültige Entscheidung über die Förderwürdigkeit trifft ein Gremium der programmdurchführenden Einrichtung. Dieses legt unter Berücksichtigung eines standardisierten Bewertungssystems die Priorisierung der Projekte fest.

9.3.3 Bewilligungsbescheid

Die finale Entscheidung über den Antrag und die Erteilung des Bewilligungsbescheids erfolgt durch die Geschäftsbesorgung nach Prüfung der Zuwendungsvoraussetzungen und unter Berücksichtigung der haushalterischen Verfügbarkeit der Mittel i.d.R. innerhalb von einem Monat nach Eingang der vollständigen Antragsunterlagen. Bei genehmigungspflichtigen Baumaßnahmen kann sich die Bearbeitungsdauer verlängern.

9.4 Umsetzungsphase und Auszahlungsverfahren

9.4.1 Durchführung der Maßnahmen

Nach Erteilung des Bewilligungsbescheids setzen die Antragstellenden die im Schallschutzbau Gutachten definierten Maßnahmen innerhalb des festgelegten Bewilligungszeitraums von in der Regel neun Monaten um.

Die Maßnahmen müssen fachgerecht von geeigneten Fachfirmen ausgeführt werden, sofern dies in der Bauplanung vorgesehen ist.

Genehmigungspflichtige Maßnahmen sind in Abstimmung mit den zuständigen Behörden umzusetzen.

9.4.2 Projektkonto und Mittelabruf

Für die Fördermittel ist ein separates Projektkonto oder Unterkonto einzurichten. Die Mittel werden per Mittelabruf angefordert.

9.4.3 Auszahlung und Verwendung der Fördermittel

Die Auszahlung erfolgt in der Regel in Tranchen. Weitere Mittel dürfen nur angefordert werden, wenn die vorherigen Tranchen vollständig verwendet wurden. Eigenmittel sind vor Verwendung der Fördermittel einzusetzen.

Genehmigte Finanzierungspläne sind verbindlich. Abweichungen von mehr als 30 % gegenüber dem genehmigten Finanzierungsplan bedürfen der vorherigen Zustimmung der programmdurchführenden Einrichtung und müssen ebenfalls mit einem Änderungsantrag schriftlich beantragt werden.

Zuwendungsmittel dürfen nur angefordert werden, wenn sie innerhalb der nächsten drei Monate für fällige Zahlungen benötigt werden. Absehbare Abweichungen oder andere Gründe, die den Förderzweck gefährden, sind unverzüglich mitzuteilen.

Der Zuschuss wird per Überweisung an den Zuwendungsempfangenden ausgezahlt.

9.5 Verwendungsnachweis

9.5.1 Sachbericht und zahlenmäßiger Nachweis

Für den Verwendungsnachweis ist der Programmdurchführung ein Sachbericht mit einer detaillierten Ergebnisbeschreibung und ein zahlenmäßiger Nachweis mit entsprechenden Belegen (Originalrechnungen und Originalzahlungsbelege) vorzulegen. In dem zahlenmäßigen Nachweis sind alle mit dem Förderzweck zusammenhängende Ausgaben nach Arten



getrennt – entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplans – auszuweisen. Ihm ist eine tabellarische Belegliste beizufügen. Seitens der Programmdurchführung erfolgt neben der rechnerischen Prüfung eine inhaltliche Plausibilitätsprüfung der Zweckerfüllung auf Grundlage der Bewertungskriterien zur Feststellung einer Konfliktlage innerhalb von drei Monaten nach Abschluss der Maßnahme.

9.5.2 Verwendungsnachweise bei Baumaßnahmen

Die Verwendungsnachweise für Baumaßnahmen sind unter Beachtung der „Näheren Bestimmungen nach Nr. 11.2 AV § 44 LHO über Inhalt und Form von Verwendungsnachweisen für Baumaßnahmen“ (Rundschreiben SenStadt VI C Nr. 01/2013) aufzustellen. Die vertiefte Verwendungsnachweisprüfung (Nr. 11.1.1 und 11.1.2 AV § 44 LHO) bei Baumaßnahmen obliegt der für Bauen zuständigen Senatsverwaltung.

9.6 Mitteilungspflichten und subventionserhebliche Tatsachen

9.6.1 Subventionserhebliche Tatsachen

Tatsachen, die für die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen der Zuwendung von Bedeutung sind, sind subventionserheblich im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch (StGB) in Verbindung mit den §§ 2, 3 und 4 des Subventionsgesetzes vom 29. Juli 1976 (GVBL. S. 1711) und § 1 des Landessubventionsgesetzes vom 20. Juni 1977 (GVBL. S. 1126). Zu den subventionserheblichen Tatsachen zählen insbesondere die im Zuwendungsantrag und den beizufügenden Unterlagen sowie die in den Abrechnungsunterlagen enthaltenen Angaben. Subventionserhebliche Tatsachen und deren Änderungen sind der Programmdurchführung unverzüglich mitzuteilen.

9.6.2 Einsichtsrechte und Erhebungen

Die für Wirtschaft zuständige Senatsverwaltung bzw. ein von ihr Beauftragter sowie der Rechnungshof von Berlin sind berechtigt, zur Prüfung der eingereichten Unterlagen, Nachweise und Berichte, Originalbelege, Buchhaltungs- und sonstige Geschäftsunterlagen einzusehen, örtliche Erhebungen durchzuführen und alle erforderlichen Auskünfte zu verlangen.

9.7 Rechtsgrundlagen für Bewilligung und Abrechnung

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung, die Rücknahme oder einen ggf. erforderlichen (Teil-) Widerruf des Zuwendungsbescheids und die (teilweise) Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Ausführungs vorschriften zu § 44 LHO, die §§ 48 bis 49 a Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG), sowie die ANBest-P, soweit nicht in diesen Richtlinien bzw. im Zuwendungsbescheid Abweichungen zugelassen sind.

10. Geltungsdauer und Ausnahmeregelung

Diese Richtlinien treten am 01. Januar 2026 in Kraft und gelten bis zum 31. Dezember 2027.

Sie gelten für Anträge, die bis zu diesem Zeitpunkt bei der Programmdurchführung eingehen.

Fälle von höherer Gewalt, die die Umsetzung der in dieser Richtlinie festgelegten Verfahren sowie die an sie geknüpften Bedingungen verhindern, ohne dass die Beteiligten darauf einwirken können (bspw. Pandemien, Naturkatastrophen etc.), können den Antragstellenden nicht als pflichtverletzendes Versäumnis ausgelegt werden. Ein Schadensersatzanspruch entsteht dadurch nicht. Die Fördermittelgeberin kann in solchen Fällen eine allgemeine Änderung der Richtlinie beschließen, die den besonderen Umständen Rechnung trägt. Sie kann zudem alternativ oder ergänzend Einzelfalllösungen mit Programmpartnern vereinbaren, wenn diese unter den besonderen Bedingungen für den Erfolg des Programms förderlich erscheinen bzw. diese einem Scheitern der Maßnahme entgegenwirken, insbesondere wenn dabei bereits geleistete Beihilfen unwiederbringlich verloren zu gehen drohen.